

Landgericht Stuttgart

BESCHLUSS

§ 50 WEG

- 1. Jeder Wohnungseigentümer, der sein Anfechtungsrecht wahrnehmen will, ist berechtigt, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen. Grundsätzlich ist auch kein Wohnungseigentümer gehalten, einen bestimmten Rechtsanwalt zu beauftragen, weil dieser von einem anderen Wohnungseigentümer beauftragt ist, der sich gegen denselben Beschluss wendet oder wenden will.**
- 2. Dass nach § 50 WEG den Wohnungseigentümern grundsätzlich nur die Kosten eines Rechtsanwalts zu erstatten sind, führt nicht zu einer Begrenzung der Kostenerstattungspflicht, solange die von den Anfechtungsklägern anhängig gemachten Verfahren nicht gem. § 47 WEG miteinander verbunden sind.**
- 3. Auch nach einer Verbindung mehrerer Anfechtungsklagen ist eine gemeinsame Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bis zum Abschluss der ersten Instanz regelmäßig nicht mehr zumutbar.**
- 4. Im Berufungsverfahren gelten die vorgenannten Einschränkungen des § 50 WEG nicht gleicher Weise, jedenfalls dann wenn die Kläger erstinstanzlich obsiegt haben und im Berufungsverfahren die Prozessrolle als Berufungsbeklagte wahrnehmen.**
- 5. Im konkreten Fall war auch nicht aus Gründen, die mit dem Gegenstand des Rechtsstreits zusammenhängen, eine Vertretung durch mehrere bevollmächtigte Rechtsanwälte geboten. Es lässt sich den Begründungen der Anfechtungsklagen nicht entnehmen, dass ein grundsätzlicher Interessenkonflikt zwischen den verschiedenen Klägern bestand.**
- 6. § 50 WEG enthält allerdings keine Regelung, welche Rechtsanwaltskosten zu erstatten sind, wenn sich die Wohnungseigentümer durch mehrere Rechtsanwälte haben vertreten lassen, ohne dass dies geboten war. In Betracht kommt die vorrangige Erstattung eines "Hauptanwalts" oder, wenn es hieran fehlt, eine Quotelung des Erstattungsanspruchs.**
- 7. Die unterlegenen Miteigentümer im Beschlussanfechtungsverfahren haften nach § 100 Abs. 1 ZPO nach Kopfteilen, nicht aber als Gesamtschuldner.**

Tenor:

I. (10 T 524/16)

1. Die sofortigen Beschwerden der Beklagten zu 1 und der Verwalterin gegen den zugunsten der Kläger zu 1-6 ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tettngang vom 16.08.2016, Az. 3 C 1160/11, über 12.038,04 € werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagten nicht "als Gesamtschuldner" haften.

2. Die Beklagten zu 1 und die Verwalterin tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Beschwerdewert: 6.019,02 €

II. (10 T 525/16)

1. Die sofortigen Beschwerden der Beklagten zu 1 und der Verwalterin gegen den zugunsten der Kläger zu 7 und 8 ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tettngang vom 16.08.2016, Az. 3 C 1160/11, über 5.866,63 € werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Kostengläubigerin nur die Klägerin zu 7 ist und die Beklagten nicht "als Gesamtschuldner" haften.

2. Die Beklagten zu 1 und die Verwalterin tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Beschwerdewert: 2.933,32 €

III. (10 T 526/16)

1. Die sofortigen Beschwerden der Beklagten zu 1 und der Verwalterin gegen den zugunsten der Kläger zu 1-6 ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tettngang vom 16.08.2016, Az. 3 C 1160/11, über 14.182,54 € werden zurückgewiesen.

2. Die Beklagten zu 1 und die Verwalterin tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Beschwerdewert: 7.091,27 €

IV. (10 T 527/16)

1. Auf die sofortigen Beschwerden der Beklagten zu 1 und der Verwalterin wird der zugunsten des Klägers zu 7 ergangene Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tettngang vom 16.08.2016, Az. 3 C 1160/11, über 5.512,56 € insoweit abgeändert, als lediglich ein Betrag von 3.626,76 € nebst Zinsen festgesetzt wird und Kostengläubigerin nur die Klägerin zu 7 ist. Im Übrigen werden die Beschwerden zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

3. Beschwerdewert: 2.756,28 €

V. (10 T 528/16)

1. Auf die sofortigen Beschwerden der Beklagten zu 1 und der Verwalterin wird der zugunsten der Beklagten zu 2 und 3 ergangene Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tettngang vom 16.08.2016, Az. 3 C 1160/11, über 12.050,54 € aufgehoben.

2. Die Beklagten zu 2 und 3 tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Beschwerdewert: 12.050,54 €

VI. (10 T 529/16)

1. Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten zu 1 wird der zugunsten der Kläger zu 1-6 ergangene Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tettngang vom 16.08.2016, Az. 3 C 1160/11, über 1.789,76 € insoweit abgeändert, als lediglich ein Betrag von 1.761,13 € nebst Zinsen festgesetzt wird und die Beklagten nicht "als Gesamtschuldner" haften. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

2. Die Beklagten zu 1 tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Beschwerdewert: 894,88 €

VII. (10 T 530/16)

1. Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten zu 1 wird der zugunsten des Klägers zu 7 ergangene Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tettngang vom 16.08.2016, Az. 3 C 1160/11, über 465,29 € insoweit abgeändert, als lediglich ein Betrag von 293,52 € nebst Zinsen festgesetzt wird, Kostengläubigerin die Klägerin zu 7 ist und die Beklagten nicht "als Gesamtschuldner" haften. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

3. Beschwerdewert: 232,65 €

Gründe:

I.

1) Mit Schriftsatz vom 02.12.11 erhoben die Kläger zu 1 bis 6 eine Beschlussanfechtungsklage mit den Anträgen, die Beschlüsse der Versammlung vom 03.11.11 zu TOP 3 (a bis k) für ungültig zu erklären und begründeten diese ergänzend mit Schriftsatz vom 03.01.12. Mit Schriftsatz vom 05.12.11 erhoben die Kläger zu 7 und 8 ebenfalls Anfechtungsklage bezüglich TOP 3 der Eigentümerversammlung und begründeten diese zugleich. Mit Beschluss vom 23.10.12 wurden die beiden Verfahren verbunden (Bl. 37).

Das Amtsgericht hat die auf der Versammlung vom 03.11.2011 zu TOP 3a bis k gefassten Beschlüsse mit Urteil vom 29.11.2013 für ungültig erklärt und der Verwalterin die Kosten des Rechtsstreits auferlegt (Bl. 188).

Das Landgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 06.04.16 (Az. 19 S 66/13, Bl. 682) die Berufung der Beklagten Ziff. 1 (übrige Eigentümer mit Ausnahme der Kläger sowie der Beklagten Ziff. 2 und 3) gegen das Urteil des Amtsgerichts zurückgewiesen. Die Kosten wurden wie folgt tenoriert:

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits 1. Instanz und des Beschwerdeverfahrens. Die Beklagten Ziffer 1 tragen die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Nebenintervenientin trägt ihre eigenen außergerichtlichen Kosten im Berufungsverfahren selbst.

Der Streitwert wurde wie folgt festgesetzt:

Der Streitwert für beide Instanzen wird festgesetzt auf 479.600,00 € (für außergerichtliche Kosten der Kläger Ziffer 1 bis 6: 363.550,00 €, der Klägerin Ziffer 7: 116.050,00 €). Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf bis 22.000,00 € festgesetzt.

2) Auf Grundlage eines Antrags vom 18.04.16 (Bl. 724) wurden mit Beschluss vom 16.08.16 (Bl. 750) die von der beklagten Partei als Gesamtschuldner an die Kläger zu 1-6 zu erstattenden Kosten der 1. Instanz auf 12.038,04 € festgesetzt (10 T 524/16).

Auf Grundlage eines Antrags vom 15.04.16 (Bl. 722) wurden mit Beschluss vom 16.08.16 (Bl. 756) die von der beklagten Partei als Gesamtschuldner an die Kläger zu 7 und 8 zu erstattenden Kosten der 1. Instanz auf 5.866,63 € festgesetzt (10 T 525/16).

Auf Grundlage eines Antrags vom 18.04.16 (Bl. 724) wurden die mit Beschluss vom 16.08.16 die von der Beklagten zu 1 an die Kläger zu 1-6 zu erstattenden Kosten der 2. Instanz auf 14.182,54 € festgesetzt (10 T 526/16).

Auf Grundlage eines Antrags vom 15.04.16 (Bl. 722) wurden mit Beschluss vom 16.08.16 die von der Beklagten zu 1 an den Kläger zu 7 zu erstattenden Kosten der 2. Instanz auf 5.512,56 € festgesetzt (10 T 527/16).

Auf Grundlage eines Antrags vom 14.04.16 (Bl. 720) wurden mit Beschluss vom 16.08.16 die von der Beklagten zu 1 an den Beklagten zu 2 und die Beklagte zu 3 als Gesamtgläubiger zu erstattenden Kosten auf 12.050,54 € festgesetzt (10 T 528/16).

Auf Grundlage eines Antrags vom 18.04.16 (Bl. 724) wurden mit Beschluss vom 16.08.16 die von der beklagten Partei als Gesamtschuldner an die Klägerin zu 1-6 zu erstattenden Kosten für das Beschwerdeverfahren auf 1.789,76 € festgesetzt (10 T 529/16).

Auf Grundlage eines Antrags vom 15.04.16 (Bl. 722) wurden mit Beschluss vom 16.08.16 die von der beklagten Partei als Gesamtschuldner an die Klägerin zu 7 zu erstattenden Kosten auf 465,29 € festgesetzt (10 T 530/16).

3a) Mit Schreiben vom 18.08.16 (Bl. 796) legte die Verwalterin Beschwerde gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse über 12.038,04 €, 5.866,63 €, 14.182,54 €, 5.512,56 € und 12.050,54 € ein und begründete diese insbesondere wie folgt: Das Gericht habe an keiner Stelle § 50 WEG berücksichtigt. Die Beklagten (1. Instanz) und die Beklagte zu 1 (2. Instanz) hätten danach nur die Kosten eines

bevollmächtigten Rechtsanwalts zu erstatten, es sei keine Vertretung durch mehrere bevollmächtigte Rechtsanwälte geboten gewesen. Der Urteilstenor gebe zudem nicht her, dass die Beklagte zu 1 die Kosten der Beklagten zu 2 und der Beklagten zu 3 für die 2. Instanz zu erstatten hätten.

b) Die Beklagten zu 1 legten mit Schriftsatz vom 05.09.16 (Bl. 814) sofortige Beschwerde gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse über 1.789,76 €, 12.050,54 €, 5.866,63 €, 5.512,56 €, 14.182,54 €, 12.038,04 € und 469,29 € ein. Sie stützten ihre Beschwerde ebenfalls insbesondere auch auf § 50 WEG. Bezüglich des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu Gunsten der Beklagten Z. 2 und 3 rügen sie zudem, dass das Gericht in seiner Kostengrundentscheidung nicht entschieden habe, dass die Beklagten Ziff. 1 den Beklagten zu 2 und 3 die Kosten der Berufungsinstanz zu erstatten gehabt hätten. In der Berufungsinstanz hätten die Beklagten zu 2 und 3 noch nicht einmal einen Antrag gestellt. Die anwaltliche Vertretung der Beklagten zu 2 und 3 im Berufungsverfahren sei gänzlich entbehrlich gewesen, da diese im Rahmen der notwendigen Streitgenossenschaft keine relevanten eigenen Anträge stellen konnten und dies auch nicht getan hätten.

c) Die Klägerin zu 7 beantragt Zurückweisung der Beschwerden (Schriftsatz vom 24.08.16, Bl. 803): Sie hätten nicht aus finanziellen Gründen Anfechtungsklage erhoben, sondern aufgrund des Ablaufes der Eigentümerversammlungen und den durch die später eingetretenen Sanierungsmaßnahmen zu verzeichneten Beeinträchtigungen (deutliche Verkleinerung des Balkon, etc.); insoweit sei die Interessenlage nicht mit der Interessenlage der sonstigen Kläger zu vergleichen, die weitestgehend aufgrund von Finanzierungsproblemen Anfechtungsklage erhoben hätten. Eine rein monetäre Abgeltung wäre vielleicht für die restlichen Kläger in Betracht gekommen, für die Kläger zu 7 und 8 habe der Rechtsstreit jedoch unter einer anderen Prämisse gestanden. Die Klägerin zu 7 legte ergänzend mit Schriftsatz vom 21.09.16 dar, dass sie die finanziellen Mittel zur Verfügung gehabt hätte, um das Sanierungsvorhaben zu finanzieren.

Die Kläger zu 1-6 beantragten Zurückweisung der Beschwerden der Verwalterin als unzulässig, soweit die Verwalterin in eigenem Namen sofortige Beschwerde erhoben habe, da die Verwalterin durch die gegenüber den Beklagten Wohnungseigentümern erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse keinerlei rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile erfahre. Die Beschwerde der Beklagten zu 1 sei unzulässig, da sie nicht fristgerecht eingelegt worden sei.

Die Beklagten zu 2 und 3 sind der Auffassung, die Kostenfestsetzung zu ihren Gunsten sei zurecht erfolgt. Aus der Kostenentscheidung des Landgerichts ergebe sich, dass die Beklagten zu 1 verpflichtet seien, die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, somit auch die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2 und 3; es habe ein sachlicher Grund für die Mehrvertretung vorgelegen, da die Beklagten zu 2 und 3 nicht dasselbe Rechtsschutzziel verfolgt hätten: Die Beklagten zu 1 hätten das Ziel gehabt, die streitgegenständlichen Beschlüsse aufrechtzuerhalten, während die Beklagten Ziff. 2 und 3 mit den Klägern das berechtigte Ziel verfolgt hätten, die streitgegenständlichen rechtswidrigen Beschlüsse für ungültig zu erklären

Die Verwalterin vertritt mit Schriftsatz vom 26.09.16 die Auffassung, dass sie als Nebenintervenientin gemäß § 67 ZPO befugt sei, Kostenfestsetzungsbeschlüsse anzufechten; die Konstellation der Kläger sei bereits in den vorausgegangenen Rechtsstreitigkeiten zweifelsfrei angelegt gewesen, so dass es ihnen zumutbar gewesen sei, sich vor der Erhebung der Klage auf einen Rechtsanwalt zu einigen (Bl. 834). Die Verwalterin bestritt zudem mit Schriftsatz vom 10.10.16 dass die übrigen

Kläger die Beschlüsse deshalb angefochten hätten, da ihnen keine KfW-Zuschüsse oder Darlehen zur Verfügung gestanden hätten

4) Das Amtsgericht half mit Beschluss vom 02.11.16 (Bl. 856) den sofortigen Beschwerden nicht ab.

II.

Die Beschwerden sind zulässig, aber nur zum Teil begründet.

Dabei sind das Rubrum und die Tenorierung der erstinstanzlichen Beschlüsse insoweit zu korrigieren, als der (vormalige) Kläger zu 7 verstorben ist und die (vormalige) Klägerin zu 8 dessen Rechtsnachfolgerin ist, wie dies auch schon im Rubrum des Berufungsurteils berücksichtigt worden ist.

1a) Die Beschwerden der Verwalterin sind zulässig. Gemäß § 67 ZPO ist sie als Nebenintervenientin berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. Insbesondere ist sie berechtigt Rechtsmittel einzulegen (vgl. BGH NJW 1985, 2480).

b) Die Beschwerden der Beklagten zu 1 sind ebenfalls zulässig, insbesondere fristgerecht innerhalb der 2-Wochenfrist des § 569 ZPO eingelegt: die Kostenfestsetzungsbeschlüsse wurden den Beklagten am 22.08.16 zugestellt, die Beschwerde ging am 05.09.16 ein.

2) 10 T 524/16 und 10 T 525/16

Die Beschwerdeführer rügen in erster Linie, dass bei den Kostenfestsetzungsbeschlüssen § 50 WEG nicht beachtet worden sei. Danach sind den Wohnungseigentümern als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendige Kosten nur die Kosten eines bevollmächtigten Rechtsanwalts zu erstatten, wenn nicht aus Gründen, die mit dem Gegenstand des Rechtsstreits zusammenhängen, eine Vertretung durch mehrere bevollmächtigte Rechtsanwälte geboten war.

Auch wenn in der Gesetzesbegründung (BT-Dr 16/3843, S. 28) vor allem auf die Konstellation abgestellt wird, dass die beklagten Wohnungseigentümer einer Anfechtungsklage entgegneten und sich hierbei von verschiedenen Rechtsanwälten vertreten lassen, gilt § 50 WEG nach seinem eindeutigen Wortlaut ("Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung") auch für die Klägerseite (ebenso Hügel/Elzer, § 50 WEG Rn. 4f; BeckOK BGB/Scheel WEG § 50 Rn. 1; Suilmann in: Jennißen, Wohnungseigentumsgesetz, 5. Aufl. 2017, § 50 WEG, Rn. 6; von BGH NJW-RR 2011, 230 offengelassen).

a) Dieser Grundsatz gilt bei Aktivklagen in Form von Beschlussanfechtungsklagen allerdings nur eingeschränkt:

Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, einen Beschluss der Wohnungseigentümer im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist nach § 46 Abs. 1 S. 1 WEG gegen die übrigen Wohnungseigentümer zu erheben. Sie hat Erfolg, wenn sie rechtzeitig erhoben und begründet wird und der angefochtene Beschluss an dem geltend gemachten Mangel leidet. Die beklagten übrigen

Wohnungseigentümer haben jedem obsiegenden Kläger gem. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO die diesem entstandenen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Der Kostenerstattungsanspruch ist jedoch nicht unbeschränkt. Jede Prozesspartei ist vielmehr gehalten, die Kosten ihrer Prozessführung so niedrig zu halten, wie sich dies mit der Wahrung ihrer berechtigten Belange vereinbaren lässt.

Jeder Wohnungseigentümer, der sein Anfechtungsrecht wahrnehmen will, ist berechtigt, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen. Grundsätzlich ist auch kein Wohnungseigentümer gehalten, einen bestimmten Rechtsanwalt zu beauftragen, weil dieser von einem anderen Wohnungseigentümer beauftragt ist, der sich gegen denselben Beschluss wendet oder wenden will. Einer Abstimmung über die Person des zu beauftragenden Rechtsanwalts steht häufig schon entgegen, dass sich die Wohnungseigentümer untereinander nicht kennen, das Recht zur Klageerhebung nicht von der Anmeldung eines Widerspruchs zu Protokoll abhängig ist und auch denjenigen Wohnungseigentümern zusteht, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder mit der Mehrheit gestimmt haben. Jeder Wohnungseigentümer, der sich zur Anfechtung entschlossen hat, muss die Klage innerhalb der von § 46 Abs. 1 S. 2 WEG bestimmten Frist erheben und innerhalb eines weiteren Monats begründen, um eine Abweisung zu vermeiden. Das schließt es grundsätzlich aus, einen Wohnungseigentümer unter dem Gesichtspunkt, die Kosten des Verfahrens im Interesse der beklagten übrigen Wohnungseigentümer gering zu halten, für verpflichtet anzusehen, sich vor der Erhebung der Klage zu vergewissern, ob weitere Wohnungseigentümer denselben Beschluss anfechten wollen, und sich mit diesem auf einen Rechtsanwalt zu einigen, der alle Anfechtungskläger vertreten soll. Die hierdurch begründeten Kosten jedes Rechtsanwalts haben die unterlegenen übrigen Wohnungseigentümer jedem Anfechtungskläger als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ebenso wie die vorgelegten Gerichtskosten zu erstatten (vgl. zum Ganzen BGH NJW-RR 2011, 230).

Dass nach § 50 WEG den Wohnungseigentümern grundsätzlich nur die Kosten eines Rechtsanwalts zu erstatten sind, führt nicht zu einer Begrenzung der Kostenerstattungspflicht, solange die von den Anfechtungsklägern anhängig gemachten Verfahren nicht gem. § 47 WEG miteinander verbunden sind. Soweit eine Verbindung erfolgt, kann diese nur in die Zukunft wirken und nicht rückwirkend den aus der Befugnis zur Beauftragung verschiedener Rechtsanwälte folgenden Kostenerstattungsanspruch beschränken (vgl. BGH a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund ist im konkreten Fall § 50 WEG jedenfalls hinsichtlich der entstandenen Verfahrensgebühr nicht anwendbar. Dem steht nicht entgegen, dass nach der Behauptung der Beklagten die Konstellation der Kläger bereits in den vorausgegangenen Rechtsstreitigkeiten zweifelsfrei angelegt gewesen sei. So gab es beispielsweise im Verfahren 3 C 467/11 vor dem Amtsgericht Tettnang nur 6 Kläger, während hier 8 Miteigentümer Klage erhoben haben.

Die Verbindung nötigt auch keinen Kläger, das Mandatsverhältnis zu seinem Rechtsanwalt zu beenden und an dessen Stelle einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der einen oder mehrere andere Anfechtungskläger vertritt (vgl. BGH a.a.O.).

Auch nach einer Verbindung mehrerer Anfechtungsklagen ist eine gemeinsame Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bis zum Abschluss der ersten Instanz regelmäßig nicht mehr zumutbar. Denn bereits eine Verständigung dahingehend, welcher Wohnungseigentümer auf den von ihm anfänglich selbst

gewählten Prozessvertreter verzichtet und sich dem Rechtsanwalt einer anderen Klägerpartei anschließt, dürfte in derartigen Fällen praktisch kaum zu erzielen oder zumindest mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden sein (vgl. LG Düsseldorf Beschl. v. 08.09.2009 - 19 T 209/09, BeckRS 2010, 19590).

Hinzu kommt, dass bei einem Anwaltswechsel in einem bereits laufenden Gerichtsverfahren in der Regel Mehrkosten entstehen: Nach § 627 Abs. 1 BGB kann der Anwaltsvertrag als Dienstvertrag mit dem Inhalt einer Geschäftsbesorgung von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne wichtigen Grund gekündigt werden. Spricht der Mandant die Kündigung aus, ohne dass ein vertragswidriges Verhalten des Anwalts vorliegt, kann dieser die bereits angefallenen Gebühren verlangen. Nach § 15 Abs. 4 RVG ist es auf die entstandenen Gebühren regelmäßig ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist. Dieser Anspruch steht ihm, da § 628 Abs. 1 S. 2 BGB nicht einschlägig ist, auch insoweit zu, als der Mandant einen zweiten Anwalt beauftragt, für dessen Tätigkeit die Gebühren ebenfalls entstehen. Dass nach § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO die Kosten mehrerer Anwälte von der unterlegenen Partei zu erstatten sind, wenn in der Person des Anwalts ein Wechsel eintreten musste, würde dann allenfalls dann helfen, wenn die Kläger obsiegen.

b) Aus diesem Grund haben die Kläger zu 1-6 bzw. zu 7 zurecht die Festsetzung der ihnen entstandenen erstinstanzlichen Rechtsanwaltskosten beantragt.

Die Beschwerden gegen die Beschlüsse über die Festsetzung der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind daher im Wesentlichen nicht begründet.

Die Kostenfestsetzungsbeschlüsse sind allerdings insoweit zu beanstanden, als die Kosten zulasten der Beklagten "als Gesamtschuldner" festgesetzt wurden.

Die unterlegenen Miteigentümer im Beschlussanfechtungsverfahren haften nach § 100 Abs. 1 ZPO nach Kopfteilen, nicht aber als Gesamtschuldner (vgl. Suilmann in: Jennißen, Wohnungseigentumsgesetz, 4. Aufl. 2015, § 46 WEG, Rn. 171; BeckOK ZPO/Jaspersen/Wache ZPO § 100 Rn. 20; Schmid NZM 2008, 385; Bärmann/Pick WEG WEG § 46 Rn. 7). Dementsprechend hat das Landgericht im Berufungsurteil in der Kostenentscheidung die Beklagten nicht als Gesamtschuldner verurteilt, sondern - wie auch aus S. 13 des Urteils hervorgeht - gemäß § 100 Abs. 1 ZPO.

3) 10 T 526/16, 10 T 527/16

a) Im Berufungsverfahren gelten die vorgenannten Einschränkungen des § 50 WEG nicht gleicher Weise (so auch Niedenführ NJW 2008, 1768, 1772; Suilmann in: Jennißen, Wohnungseigentumsgesetz, 4. Aufl. 2015, § 50 WEG, Rn. 11; Hügel/Elzer, § 50 WEG, R. 22), jedenfalls dann wenn die Kläger erstinstanzlich obsiegen haben und im Berufungsverfahren die Prozessrolle als Berufungsbeklagte wahrnehmen.

Zwar ist die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten auf Klägerseite nicht in gleicher Weise institutionell gesichert wie auf Beklagtenseite; die Beklagten werden nämlich in dem Anfechtungsverfahren grundsätzlich von dem Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft vertreten, die Beauftragung des gemeinschaftlichen Rechtsanwalts erfolgt durch den Verwalter. Es treten aber im Berufungsverfahren im Übrigen nicht dieselben Schwierigkeiten auf wie bei Erhebung der Anfechtungsklage.

Es ist allen Klägern bekannt, dass in der ersten Instanz mehrere Kläger mit mehreren Prozessbevollmächtigten beteiligt waren. Name und Adresse der übrigen Streitgenossen sind ebenso bekannt wie die Prozessbevollmächtigten. Die Kläger werden durch Zustellung der Berufungsschrift automatisch zu Beteiligten des Berufungsverfahrens. Dabei löst die bloße Inempfangnahme von Rechtsmittelschriften und ihre Mitteilung an den Auftraggeber gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG keine gesonderten Gebühren aus, da diese Tätigkeit dem erstinstanzlichen Verfahren zuzuordnen ist. Auch wird die Beratung des Auftraggebers über die Frage, welchen Rechtsanwalt er in dem Rechtsmittelverfahren beauftragen soll, durch die Gebühren für die untere Instanz abgegolten (vgl. BGH, Urteil vom 21. März 1991 - IX ZR 186/90 -, Rn. 7, juris). Die Berufungsbeklagten sind zudem für ihre Verteidigung nicht an gesetzliche Fristen gebunden, sondern der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann gemäß § 521 Abs. 2 S. 1 ZPO eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung setzen. Im konkreten Fall haben die Beklagten zu 1 am 23.12.2013 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift wurde den Klägern am 07.01.14 bzw. 10.01.14 zugestellt (Bl. 233f.). Nachdem die Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung auf entsprechenden Antrag der Beklagten zu 1 vom 30.01.2014 bis zum 03.03.2014 verlängert worden war, ging an diesem Tag die Berufungsbegründung ein. Mit Verfügung vom 10.03.14 (Bl. 467) setzte das Berufungsgericht eine Berufungserwiderungsfrist von 1 Monat, so dass die Berufungsbeklagten/Kläger hinreichend Zeit gehabt hätten, sich auf einen Rechtsanwalt zu verständigen.

Im konkreten Fall war auch nicht aus Gründen, die mit dem Gegenstand des Rechtsstreits zusammenhängen, eine Vertretung durch mehrere bevollmächtigte Rechtsanwälte geboten. Es lässt sich den Begründungen der Anfechtungsklagen nicht entnehmen, dass ein grundsätzlicher Interessenkonflikt zwischen den verschiedenen Klägern bestand. Soweit die Kläger vortragen, dass einzelne Miteigentümer sich vor allem wegen fehlender finanzieller Mittel gegen die angefochtenen Beschlüsse gewendet hätten, andere Miteigentümer (die Kläger zu 7 und 8) hingegen durchaus in der Lage gewesen seien, die finanziellen Mittel zur Finanzierung der zu vergebenden Arbeiten aufbringen, so geht dies zumindest aus den beiden Begründungen der Anfechtungsklagen nicht hervor. Es wäre im übrigen auch unerheblich. Die Anfechtungsklage gemäß § 46 Abs. 1 WEG hat kassatorischen Charakter; der angefochtene Beschluss wird im Erfolgsfall also nur beseitigt. Darüber, was an seine Stelle treten soll, hat nicht das Gericht, sondern die Gemeinschaft der Eigentümer in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts zu befinden. Bei Anwendung der im Kostenrecht gebotenen typisierenden Betrachtungsweise ist es daher sachgerecht, Interessenkonflikte zwischen den Wohnungseigentümern, die sich bei einer erneuten Befassung mit der in dem angefochtenen Beschluss geregelten Angelegenheit voraussichtlich ergeben werden, im Rahmen von § 50 WEG unberücksichtigt zu lassen (vgl. BGH NJW 2009, 3168 zur Konstellation mehrerer Rechtsanwälte auf Beklagtenseite).

b) Die Vorschrift enthält allerdings keine Regelung, welche Rechtsanwaltskosten zu erstatten sind, wenn sich die Wohnungseigentümer - wie hier - durch mehrere Rechtsanwälte haben vertreten lassen, ohne dass dies geboten war. In Betracht kommt die vorrangige Erstattung eines "Hauptanwalts" oder, wenn es hieran fehlt, eine Quotelung des Erstattungsanspruchs (vgl. BGH NZM 2009, 705). Stichhaltige Gründe dafür, dass die Kosten eines der beiden Prozessbevollmächtigten der Kläger festsetzen zu lassen, nicht aber die Kosten des anderen Prozessbevollmächtigten, bestehen im konkreten Fall nicht. Denkbar wäre zwar, den Prozessbevollmächtigten als "Hauptanwalt" anzusehen, der die meisten Kläger vertreten hat. Diese würde allerdings voraussetzen, dass zumindest der Versuch unternommen worden ist, eine Verständigung über einen gemeinsamen Rechtsanwalt mit sämtlichen

klägerischen Wohnungseigentümern herbeizuführen. Ist einem Wohnungseigentümer, der einen eigenen Anwalt mandatiert hat, nicht Gelegenheit gegeben worden, sich an der Willensbildung zu beteiligen, ist der Kostenerstattungsanspruch zu quoteln (vgl. BGH NZM 2011, 748, bei mehreren Prozessbevollmächtigten auf Beklagtenseite).

Hätten die Kläger für das Berufungsverfahren nur 1 Rechtsanwalt beauftragt, wären lediglich folgende Kosten aus einem Gegenstandswert vom 479.600,00 € entstanden:

Verfahrensgebühr (3,4, da 7 Auftraggeber)	10.924,20 €
Terminsgebühr	3.855,60 €
Fahrtkosten	126,00 €
Abwesenheitsgeld (4-8 h)	40,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation	20,00 €
Zwischensumme netto	14.965,80 €
19% MwSt.	2.843,50 €
Summe brutto	17.809,30 €

Der Kostenerstattungsanspruch ist im Verhältnis der Anzahl der Köpfe auf die einzelnen Kostengläubiger gleichmäßig zu verteilen (vgl. Suilmann in: Jennißen, Wohnungseigentumsgesetz, 5. Aufl. 2017, § 50 WEG, Rn. 19). Danach würden auf die Kläger zu 1-6 15.265,12 € entfallen (6/7), auf die Klägerin zu 7 2.544,19 € (1/7). Da zugunsten der Kläger zu 1-6 allerdings kein höherer Betrag festgesetzt werden kann als er bei ihnen tatsächlich angefallen und zur Festsetzung beantragt wurde, ist zugunsten der Kläger 1-6 ein Betrag von 14.182,54 € festzusetzen und zugunsten der Klägerin zu 7 der Differenzbetrag von 3.626,76 €.

4) 10 T 529/16, 10 T 530/16

Dies gilt in gleicher Weise für die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Hätten die Kläger für das Beschwerdeverfahren nur 1 Rechtsanwalt beauftragt, wären lediglich folgende Kosten aus einem Gegenstandswert vom 22.000 € entstanden:

Verfahrensgebühr (2,3, da 7 Auftraggeber)	1.706,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation	20,00 €
Zwischensumme netto	1.726,60 €
19% MwSt.	328,05 €
Summe brutto	2.054,65 €

Der Kostenerstattungsanspruch ist im Verhältnis der Anzahl der Köpfe auf die einzelnen Kostengläubiger gleichmäßig zu verteilen (Kläger zu 1-6: 1.761,13 €, Klägerin zu 7: 293,52 €)

5) 10 T 528/16

Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2 und 3 im Berufungsverfahren können nicht zulasten der Beklagten zu 1 festgesetzt werden.

Das Berufungsurteil regelt nicht explizit, wer deren außergerichtliche Kosten zu tragen hat. Die Tatsache, dass ausdrücklich tenoriert wurde, dass die Nebeninterventantin ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt, während eine entsprechende Entscheidung bezüglich der der Beklagten zu 2 und 3 nicht tenoriert wurde, könnte zwar dafür sprechen, dass die Beklagten zu 1 diese Kosten ebenfalls zu tragen haben. Allerdings sind die Beklagten einer Beschlussanfechtungsklage notwendige Streitgenossen (vgl. BGH, Urteil vom 11. November 2011 - V ZR 45/11 -, Rn. 9, juris). Die notwendige Streitgenossenschaft hat gemäß § 62 Abs. 2 ZPO zur Folge, dass ein Streitgenosse auch dann weiter am Verfahren zu beteiligen ist, wenn er gegen eine Instanzentscheidung kein Rechtsmittel eingelegt hat (vgl. BGH, Urteil vom 24. Januar 2012 - X ZR 94/10 -, BGHZ 192, 245-252, Rn. 22). Die Kostenentscheidung beruht ausweislich der Entscheidungsgründe auf § 97 Abs. 1 ZPO, der nur bei kontradiktorischen Verfahren anwendbar ist, so dass nicht ersichtlich ist, weshalb die Beklagten Ziff. 1, die im Berufungsverfahren nicht obsiegt haben und jedenfalls prozessual auf derselben Seite stehen wie die Beklagten Ziff. 2 und 3, für die Kosten ihrer Streitgenossen haften sollen.

Im Übrigen würde einer Kostenfestsetzung § 50 WEG entgegenstehen. Soweit sie zusammen mit den übrigen Beklagten notwendige Streitgenossen sind, werden ihre Interessen durch den Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer wahrgenommen. Es mag sein, dass die Beklagten Ziff. 2 und 3 nicht dieselben Interessen verfolgten wie die Beklagten Ziff. 1: die Beklagten Ziff. 2 und 3 hatten erstinstanzlich die Ansprüche anerkannt, gegen das Urteil keine Berufung eingelegt, im Schriftsatz vom 14.04.14 (Bl. 476) den Antrag angekündigt, die Berufung zurückzuweisen, sodann aber in der Berufungsverhandlung keinen Antrag gestellt. Diese den übrigen Beklagten entgegengesetzte Position wäre jedoch rechtlich nur beachtlich, wenn sie selbst Anfechtungsklage erhoben hätten, was hier unterblieben ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 92, 100 Abs. 1 ZPO. Die Voraussetzungen des § 574 ZPO liegen nicht vor.

Der Beschwerdewert wurde - mit Ausnahme des Wertes der Beschwerde gegen die Festsetzung von Kosten zugunsten der Beklagten zu 2 und 3 - mit 50% des Nennbetrages des jeweiligen Kostenfestsetzungsbeschlusses bemessen, da die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdebegründung zum Ausdruck gebracht haben, dass sie sich nur insoweit gegen die Kostenfestsetzung wenden, als § 50 WEG nicht beachtet worden ist.